

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für Landwirtschaft und alle anderen Stände des Wilsdruffer Bezirks

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wöchentlich nachmittags um 3 Uhr. Preis 2 Pf. bei Vorbestellung. **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend**



Verleger: **Ant Wilsdruff** Nr. 6, Hiltner-Weg, 20 Wilsdruff. Fernsprecher: **Ant Wilsdruff 206**

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Rosfen, sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 108 — 95. Jahrgang — Drahtanschrift: „Tageblatt“ — Wilsdruff-Dresden — Volksheet: Dresden 2640 — Sonnabend, den 9. Mai 1936

Die englischen Rückfragen in Berlin.

Entgegen der allgemeinen Annahme ist der Wortlaut der englischen Rückfragen zu den deutschen Friedensvorschlägen, die der britische Botschafter in Berlin, Sir Eric Phipps, im Auftrage seiner Regierung dem deutschen Reichsaussenminister übergeben hat, veröffentlicht worden.

Nach einem Hinweis darauf, daß die britische Regierung seit einiger Zeit die Denkschriften über die Wiederbesetzung der entmilitarisierten Zone und die Friedensvorschläge der deutschen Regierung sorgfältig erwogen habe, wird betont, daß die britische Regierung der Ausführung eines wahren und dauernden Friedens in Europa große Bedeutung beimesse, der sich auf die Anerkennung der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit eines jeden Staates

wie auch darauf gründe, daß jeder Staat die von ihm eingegangenen Verpflichtungen beachte. Es sei der Wunsch der Regierung Seiner Majestät, jegliche in ihrer Macht stehende Anstrengung zu machen, um an der Förderung des Friedens mitzuwirken, das die deutsche Regierung in der Denkschrift vom 31. März als „das große Werk der Sicherung des europäischen Friedens“ bezeichnete.

Es wird dann auf die vorläufigen Maßnahmen in der entmilitarisierten Zone eingegangen und das Bedauern der britischen Regierung darüber zum Ausdruck gebracht, daß die deutsche Regierung nicht imstande gewesen sei, einen greifbaren Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens zu leisten, das eine so wesentliche Vorbedingung für die umfassenden Verhandlungen sei, die sie beide ins Auge gefaßt hätten.

Zu der Rückfrage heißt es hierauf u. a.: Im Laufe meiner Besprechung (des englischen Außenministers Eden. — Die Redakt.) mit Herrn v. Ribbentrop am 2. April habe ich Seiner Erzellenz mitgeteilt, daß Seiner Majestät Regierung die in der deutschen Denkschrift vom 31. März (die mir am 1. April übermittelte worden war) im Hinblick auf die Zukunft gemachten Vorschläge für sehr wichtig und einer ernsthaften Prüfung würdig erachtet. Diese Prüfung ist nun bereits weit vorgeschritten, aber Seiner Majestät Regierung steht bei ihrer Fortsetzung auf Schwierigkeiten, solange sie nicht mit der deutschen Regierung (wie bereits in dem Senfer Komunique vom 10. April angedeutet worden ist) eine Reihe von Punkten der drei Denkschriften eingehender erörtern kann, vor allem der Denkschriften vom 24. und 31. März. Seiner Majestät Regierung ist davon überzeugt, daß die deutsche Regierung ihre Ansicht teilt, daß

die größtmögliche Klarheit erwünscht ist, ehe allgemeine Verhandlungen beginnen können, damit nicht später etwa Mißverständnisse das vertrauensvolle Zusammenarbeiten der europäischen Mächte beeinträchtigen.

Der erste Punkt, dessen Klärung wünschenswert ist, ist die Frage, ob sich das Deutsche Reich nunmehr in der Lage sieht, „irrifliche Verträge“ abzuschließen. Es ist selbstverständlich klar, daß Verhandlungen über einen Vertrag zwecklos wären, wenn eine der Parteien sich die Freiheit für sich in Anspruch nähme, die von ihr eingegangene Verpflichtung mit der Begründung zu verweigern, sie sei damals nicht in der Lage gewesen, einen bindenden Vertrag abzuschließen. Die Regierung Seiner Majestät wird eine klare Stellungnahme der deutschen Regierung begrüßen, die jede Ungeklärtheit über diesen Punkt ausräumt.

Wenn die in Abschnitt 6 der Denkschrift der deutschen Regierung vom 31. März angeführte Forderung allgemein gelten soll, so könnte dies zu Zweifeln darüber Anlaß geben,

wie die deutsche Regierung über das weitere Inkraftbleiben der übrigen noch gültigen Bestimmungen des Vertrages von Versailles und schließlich auch aller Vereinbarungen denkt, von denen gesagt werden könnte, daß sie auf die Bestimmungen des Vertrages von Versailles zurückgehen.

Die Regierung Seiner Majestät möchte über die in dem erwähnten Abschnitt enthaltene historische Auslegung der Ereignisse nicht freieren und will deshalb ihre eigenen Ansichten hier nicht aussprechen. Sie muß aber natürlich klar zum Ausdruck bringen, daß es ihr nicht möglich ist, den von der deutschen Regierung in dem erwähnten Abschnitt ausgesprochenen Ansichten zuzustimmen.

Abchnitt 4 der Denkschrift vom 31. März bietet einen weiteren Anlaß zu Zweifeln. Es heißt in diesem Abschnitt, „die deutsche Regierung habe vom deutschen Volk ein feierliches Generalmandat erhalten zur Vertretung des Reiches und der deutschen Nation“ zur Durchführung einer Politik, die unter allen Umständen „seine Freiheit, seine Selbstständigkeit und damit seine Gleichberechtigung“

wahrt. Anscheinend wird zwischen Reich und deutschem Volk ein Unterschied gemacht. Die Frage ist in Wirklichkeit die.

ob Deutschland der Ansicht ist, daß nunmehr ein Abschnitt erreicht ist, an dem es erklären kann, daß es die bestehende gebietsmäßige und politische Ordnung Europas anerkennt

und zu achten beabsichtigt, soweit diese nicht später im Wege freier Verhandlung und Übereinkunft abgeändert werden sollte.

Die Denkschrift vom 31. März erwähnt im Abschnitt 22, 13 „den Abschluß eines Luftpaktes als Ergänzung und Verstärkung dieser (westeuropäischen) Sicherheitsabmachungen“. Im Frühjahr 1935 glaubte man, die deutsche Regierung vertrete die Ansicht, daß die Verhandlungen über einen Luftpakt

nicht durch den Versuch erschwert werden sollten, gleichzeitig ein Abkommen zur Begrenzung der Luftstreitkräfte abzuschließen. Seitdem scheint sich eine etwas widerspruchsvolle Lage ergeben zu haben. In der Reichstagsagung vom 21. Mai 1935 erwähnte Herr Hitler die Möglichkeit eines Abkommens zur Begrenzung der Luftwaffe auf der Grundlage einer Parität der Großmächte im Westen, unter der Voraussetzung, wie wir annahmen, daß die Entwicklung der Luftwaffe Sowjetrußlands keine

Änderung nötig machen wird. Die Rede des Herrn Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 wurde nach der Unterzeichnung des französisch-sowjetischen Vertrages gehalten, und doch stellte er Erzeuger Erzellenz (Sir Eric Phipps) im Dezember 1935 mit, daß dieser Vertrag eine Begrenzung der Luftwaffe unmöglich gemacht habe. Eine Entscheidung, die dahin ginge, eine regionale Begrenzung der Luftstreitkräfte nicht gleichzeitig mit dem Abschluß eines Luftpaktes im Westen zu versuchen, würde von Seiner Majestät Regierung sehr bedauert werden. Die in Abschnitt 2 der deutschen Denkschrift enthaltene Erklärung, daß die Ergebnisse des unlangst auf dem engeren Gebiete der Seerüstung abgeschlossenen Vertrages die deutsche Regierung beeindruckt haben, ermutigt Seiner Majestät Regierung zu der Hoffnung, daß die deutsche Regierung ihr in diesem Punkte beistimmen wird.

Seiner Majestät Regierung begrüßt es, daß die deutsche Regierung in der Denkschrift vom 31. März den Abschluß von Nichtangriffspakten

zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, Belgien und möglicherweise Holland andererseits vorschlägt. Seiner Majestät Regierung nimmt Kenntnis davon, daß die deutsche Regierung damit einverstanden ist, daß diese Pakte von Garantieverträgen begleitet werden. Seiner Majestät Regierung nimmt auch Kenntnis von dem gemachten Vorschlag von Nichtangriffsverträgen zwischen Deutschland und den an der deutschen Südgrenze und Nordostgrenze gelegenen Staaten. Seiner Majestät Regierung erlaubt sich, an die allgemeine Grundlinie für solche Verträge zu erinnern, wie sie von Freiherrn von Neurath am 26. März 1935 in Berlin Sir John Simon

Das modernste Patentrecht der Welt.

Am 1. Oktober tritt das neue Patentgesetz in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz, Dr. Görtner, sprach vor einer großen Zahl von Pressevertretern und geladenen Gästen über die vom Führer am 5. Mai 1936 unterzeichneten neuen Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz, vor allem über das neue Patentgesetz, das Warenzeichengesetz, das Gebrauchsmustergesetz und das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren.

Der nationalsozialistische Gesetzgeber sieht es als eine wichtige Aufgabe des Patentgesetzes an, die

Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit zu fördern und ihr Werk gegen Ausbeutung zu schützen, da er in den im deutschen Volk in reichem Maß vorhandenen schöpferischen Geisteskräften ein hohes und für den Wiederaufbau Deutschlands besonders wertvolles Gut erblickt.

Auf diesem Gedanken beruhen die Maßnahmen zur Wahrung der Erfinderehre, die Ausgestaltung der Angelegenheiten-Erfindung und die Regelung der Erleichterungen, die mittellosen Erfindern hinsichtlich der zur Erlangung und Geltendmachung des Erfinderschutzes aufzuwendenden Kosten zu gewähren sind.

Auf der anderen Seite soll die Förderung des Erfinders nicht dazu führen, daß er in der Ausnutzung seiner Erfindung nur eigennützige Ziele verfolgt. Gerade für das Patentrecht hat der Grundsatz, daß die Belange von Volk und Staat den Sonderinteressen vorgehen erhöhte Bedeutung. Dem Schutz, den ihm der Staat gewährt, entspricht die Pflicht des Erfinders, sein Werk nicht nur für sich auszunutzen, sondern es zugleich dem Wohl der Volksgemeinschaft dienstbar zu machen. Auf diesem Gedankengang beruhen die Vorschriften, die sich mit der Einschränkung der Erfinderechte insbesondere durch Befugnisse des Staates und Zwangslizenzen befassen.

Der Minister betonte, daß mit Rücksicht auf die Allgemeinheit das neue Recht dem Patent gegenüber ein erweitertes Vorbereitungsrecht zugunsten des Reiches und der selbständigen Reichsverkehrsanstalten (also besonders der Reichsbahn) schaffe.

Wie schon nach früherem Recht, tritt die Wirkung des Patentes in Zukunft insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung der Reichsregierung zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft benutzt werden soll. Darüber hinausgehend soll sie sich nach neuem Recht auch nicht auf eine Benutzung der Erfindung erstrecken, die auf Anordnung des zuständigen Reichsministers oder der ihm nachgeordneten Behörde für Zwecke der Landesverteidigung erfolgt. Der Patentinhaber hat jedoch in diesem Fall gegen das Reich Anspruch auf angemessene Vergütung.

Die neuen Gesetze werden am 1. Oktober 1936 in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Neuerungen, die sie einführen, mußte den beteiligten Kreisen und den bei der Ausführung des Gesetzes mitwirkenden Behörden ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Erhöhtes Arbeitseinkommen steigert die Kaufkraft

Um 30 v. H. gegenüber dem Jahr 1933 gesteigert — Lohn- und Gehaltseinkommen im ersten Vierteljahr 1936 7,85 Milliarden Mark.

Zufolgs hat seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 die Arbeitseinkommen sich erhöht, wodurch wiederum im wesentlichen die Kaufkraft der Bevölkerung gesteigert worden ist. Die Arbeitslosenarmee ist auf 1,6 Millionen zusammengeschmolzen, und man kann heute das Vertrauen haben, daß nach der völligen Aufhebung der Beschäftigungslosigkeit an die Höherverlegung des allgemeinen Lebensstandards herangegangen werden kann.

In ein Nichts sind die „Befürchtungen“ der Zweifler zerflattert. Wir beginnen das vierte Jahr nationalsozialistischer Wirtschaftsführung — und trotz aller düsteren Prophezeiungen geht der Kampf um Arbeit und Brot stetig vorwärts. Von einem Zusammenbruch, das bestätigen die Einkommensziffern nur zu deutlich, ist aber noch immer keine Spur zu entdecken.

Das Einkommen aus Lohn und Gehalt seit der Machtergreifung:

1. Vierteljahr 1933	6,05 Milliarden Mark
1. Vierteljahr 1934	6,25 Milliarden Mark
1. Vierteljahr 1935	7,31 Milliarden Mark
1. Vierteljahr 1936	7,85 Milliarden Mark
Steigerung seit Anfang 1933	+ 30 v. H.

Diese Rechnung muß aber weiter verfolgt werden: Zur Zeit der höchsten Lohnstarke der Nachkriegszeit, im Jahre 1930, wurde ein Arbeitseinkommen von 10,35 Milliarden Mark erzielt. Zur gleichen Zeit aber lagen die Kosten der Lebenshaltung um 18 v. H. höher als gegenwärtig. Wenn man nun das damalige Einkommen um diese 18 v. H. ermäßigt, um die seitdem die Lebenshaltungskosten gesenkt werden konnten, so ergibt sich eine Summe von 8,53 Milliarden Mark Einkommen für das Jahr 1930 (aber mit jetziger Kaufkraft gemessen!).

Die Kaufkraft des Lohn- und Gehaltseinkommens von Anfang 1936 bleibt demnach nur noch um 8 v. H. hinter der Kaufkraft von 1930 zurück, also des Jahres höchster Lohn- und Gehaltstarke der Nachkriegszeit!

Krise und Notverordnungen hatten aber in der Zeit von 1930 bis Ende 1932 inzwischen rund 25 v. H. der damaligen Lohnhöhe hinweggerissen. Erst diese Gegenüberstellung läßt die überragenden Erfolge erkennen, die der Nationalsozialismus in der an sich kurzen Zeitspanne von drei Jahren bereits erzielt hat.